

Änderungen in der Beihilfe des Freistaates Bayern zum 1. Januar 2020

2. Antragsfrist

Die Antragsfrist, bis zu welchem Zeitpunkt die Belege bei der Beihilfestelle eingereicht werden müssen, wird von einem Jahr auf **drei Jahre** angehoben.

Allerdings gibt es hierzu eine Übergangsregelung in Art. 144 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG). Danach gilt für Aufwendungen, die bis zum 1. Januar 2020 entstanden und in Rechnung gestellt wurden, weiterhin die einjährige Vorlagefrist.

Die Vorlagefrist von drei Jahren gilt damit nur für Belege, die ab 2. Januar 2020 ausgestellt wurden.

Die Änderungen finden Sie im „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“. Hier wurden auch Teile des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) angepasst. Darunter auch Artikel 96 BayBG, der die „Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ regelt. Das Gesetz wurde am 30. Dezember 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vollständige Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes finden Sie im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2019 vom 30. Dezember 2019 auf Seite 724 und 725 (siehe unter www.verkuendung-bayern.de).

Rechtsverbindlich sind nur die vollständigen Regelungen des BayBG und der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV).

Für Fragen steht Ihnen unser Beihilfeteam unter der Rufnummer: 089/2160-8507 gerne zur Verfügung.

AUS66 11 / 325 | 04-14293896-004-00 001000 000 3025 / 000003-00003 /